



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 2003 gegründete Verein trägt den Namen "Rollstuhlsportclub Aachen 2003 e.V." (RSC). Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.
2. Der RSC hat ihren Sitz in Aachen.
3. Der RSC ist Mitglied des Deutschen Rollstuhlsportverbandes (DRS).
4. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben, Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der RSC setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss parteipolitischer, verbandspolitischer, rassischer und konfessioneller Gesichtspunkte der Gesundheit ihrer Mitglieder zu dienen. Ihre besondere Aufgabe ist es, Menschen mit Behinderung zu fördern, was in erster Linie durch die Pflege des Behindertensports geschehen soll, d.h. durch Sportdisziplinen, die geeignet sind, einen körperlichen Ausgleich zu schaffen.
2. Der RSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung insbesondere
 - 2.1 den Behindertensport als ein Mittel der Rehabilitation und gesellschaftlichen Integration einzusetzen bzw. zu fördern;
 - 2.2 als wesentliche gesellschaftliche und fürsorgerische Aufgabe jedem Mensch mit Behinderung die Teilnahme am Sport als Prozess der Rehabilitation zu ermöglichen.
3. Der RSC ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der RSC dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der RSC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei der Vereinsauflösung erhalten Mitglieder weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Die Organe der RSC arbeiten ehrenamtlich.



Satzung

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, bei der die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme von Mitgliedsrechten und -pflichten gegeben sind
2. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) inaktive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
3. Aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich an einer im Verein betriebenen Sportart beteiligen.
4. Inaktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich an einer im Verein betriebenen Sportart nicht beteiligen.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Jahreshauptversammlung Personen verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie sind von der Zahlung der Jahresbeiträge befreit, genießen aber alle Rechte eines aktiven Mitgliedes.
6. In Fällen, in denen die Art der Mitgliedschaft nach Absatz 3 bis 5 zweifelhaft ist, entscheidet der Vorstand.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Übernahme in den Verein ist schriftlich – unter Verwendung des „Aufnahme-Antrages“ an den/die 1. Vorsitzenden/Vorsitzende zu richten.
2. Für jugendliche Mitglieder ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin zusätzlich zu unterzeichnen.
3. Über die Aufnahme von Bewerbern/Bewerberinnen entscheidet der Vorstand. Er gibt den Antragsteller/-in schriftlich Bescheid.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
5. Aktive Mitglieder sind erst nach Zahlung des für das laufende Geschäftsjahr spielberechtigt.



Satzung

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds muss schriftlich erklärt werden, wobei die Erklärung bis spätestens drei Monate vor Ende eines Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein muss. Für Minderjährige gilt das zu § 4 Abs. 2. Ausgeführte.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand und den Ausschuss beschlossen werden, wenn das betroffene Mitglied insbesondere
 - 3.1 mit der Zahlung eines Jahresbeitrages für länger als vier Monate im Rückstand ist und ihn nach dreimaligem Mahnen nicht innerhalb von zwei Wochen bezahlt hat;
 - 3.2 die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen der RSC grob verletzt hat;
 - 3.3 das Ansehen der RSC oder ihr Vermögen geschädigt hat;
 - 3.4 Anordnungen und/oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht beachtet oder sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhalten hat und/oder noch verhält;
4. der Vorstandsbeschluss ist schriftlich mitzuteilen; gegen ihn steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen das Recht des Einspruchs an die nächstfolgende Vorstandssitzung zu, zu welcher es eingeladen werden muss;
der Vorstand und der Ausschuss entscheidet dann über die Wirksamkeit des gefassten Beschlusses endgültig; bis zu dieser Entscheidung ruhen sämtliche Rechte des betroffenen Mitglieds.
5. Mit Beendigung einer Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des betreffenden Mitgliedes.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für alle Mitglieder sind Satzung, gegebenenfalls Vereinsordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind gehalten, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was den Bestimmungen der Satzung, den Interessen und/oder dem Ansehen der RSC entgegensteht.



Satzung

2. Alle Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr sind berechtigt, bei der Willensbildung in der RSC durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Hauptversammlung mitzuwirken. Mitglieder unter 18 Jahren können dieses Recht durch einen/eine von ihnen gewählte/n Jugendvertreter/-in ausüben.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen internen und externen Veranstaltungen der RSC teilzunehmen, die Einrichtungen der RSC zu benutzen und in allen ihren Sportgruppen tätig zu sein.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung tritt als ordentliche Hauptversammlung jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, zusammen oder als außerordentliche Hauptversammlung, wenn es das Interesse der RSC erfordert. Eine außerordentliche Versammlung wird einberufen, wenn dies der Ausschuss aus bestimmtem Anlass beschließt oder wenn dies ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt.
2. Die Hauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern der RSC, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, und den/der gewählten Jugendvertreter/-in. Jedes Mitglied einschließlich dem/der Jugendvertreter/-in verfügt über eine Stimme.
3. Hauptversammlungen sind vom ersten Vorsitzenden mit Schreiben an jedes Mitglied bis spätestens drei Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung anzuführen, welche die Gegenstände der Beschlussfassung enthalten muss.
4. Die Hauptversammlung ist oberstes beschließendes Vereinsorgan. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 4.1 die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/-innen. Berichte können gegebenenfalls auch schriftlich, unter Umständen vorab, abgegeben werden;
 - 4.2 die Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses;
 - 4.3 die Beratung und die Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die wegen ihrer Bedeutung vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt worden sind;
 - 4.4 die Beratung und die Beschlussfassung zu Anträgen von einzelnen Mitgliedern oder einzelnen Gruppen von Mitgliedern;



Satzung

- 4.5 die Wahl und gegebenenfalls die Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern ordnungsgemäß oder umschichtig (teilweise umschichtig);
- 4.6 die Bestätigung der von den Sportgruppen gewählten Leiter/innen, evtl. Jugendvertreter/-innen;
- 4.7 die Wahl der Kassenprüfer/-innen und Ersatzkassenprüfer/-innen alle zwei Jahre;
- 4.8 die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages und gegebenenfalls der Aufnahmegebühr, etwaige Zusatzbeiträge und/oder Umlagen;
- 4.9 die Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen und gegebenenfalls über die Vereinsauflösung.
- 1.7 Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (auch bei Wahlen). Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit (die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen) gefasst. Beschlüsse sind für den Vorstand und Ausschuss bindend.
6. Für Wahlen sind ein Wahlleiter und zwei Beisitzer zu bestellen, die die Wahl durchführen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören.
7. Ein/e Bewerber/-in kann nur gewählt werden, wenn er/sie dem Wahlleiter gegenüber persönlich oder schriftlich erklärt hat, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen.
8. Stehen für ein Amt zwei oder mehr Bewerber/-innen zur Wahl, ist geheim und schriftlich zu wählen. Gewählt ist, wer mindestens mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem/r Bewerber/-in erreicht, findet zwischen den beiden Bewerber/n/-innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.
9. Steht für ein Amt nur ein/e Bewerber/-in zur Wahl, wird offen (durch Handzeichen) gewählt. Soll dennoch geheim und schriftlich gewählt werden, muss dies beantragt.
10. Beschlüsse und Wahlergebnisse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer schriftlich als Protokoll festzuhalten und von ihm selbst und dem ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.



Satzung

2. Der Ausschuss

1. Der Ausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
2. Er setzt sich aus dem Vorstand und mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen, welche in der Regel die Leiter/-innen der Sportgruppen sind.
3. Ausschusssitzungen sind vom ersten Vorsitzenden schriftlich mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt des Ausschusses einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung anzugeben, die die Gegenstände der Beschlussfassung enthalten muss.
4. Der Ausschuss ist überwachendes Vereinsorgan; ihm obliegen vor allem:
 - 4.1 die Entgegennahme von Vorstandsberichten zu wesentlichen Punkten der Vereinsgeschäfte (vgl. unter Umständen die Geschäftsordnung);
 - 4.2 die Beratung und die Beschlussfassung zu Angelegenheiten der Vereinsgeschäfte, die vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind;
 - 4.3 die Beschlussfassung zu bestimmten Vereinsordnungen;
 - 4.4 die Beschlussfassung zur Errichtung bzw. Auflösung von Sportgruppen;
 - 4.5 die Beschlussfassung zu besonderen Veranstaltungen der RSC oder von Teilnahmen der RSC an Veranstaltungen anderer Stellen.
 - 4.6 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat; Stimmübertragungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.
 - 4.7 Beschlüsse sind wie bei der Hauptversammlung festzuhalten.

3. Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem ersten, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer zusammen. Sie vertreten die RSC gerichtlich und außergerichtlich stets zu zweit, ebenso bei Verfügungen über das Vereinskonto/-konten. Sind Ehrenvorstandsmitglieder ernannt, gehören auch diese dem Vorstand an.
2. Der Vorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen.
3. Vorstandsmitglieder werden jedes Jahr von der Hauptversammlung gewählt.
4. Vorstandssitzungen sind formlos einzuberufen.



Satzung

5. Der Vorstand ist ausführendes (geschäftsführendes) Vereinsorgan; ihm obliegen vor allem:
 - 5.1 die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, wobei nach einem beschlossenen Geschäftsverteilungsplan verfahren werden kann;
 - 5.2 die Öffentlichkeitsarbeit;
 - 5.3. die Vertretung gegenüber Sportorganisationen, kommunalen und staatlichen Stellen und Einrichtungen;
 - 5.4 die Regelung von Finanz-, Steuer und Vermögensfragen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat; Stimmübertragungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Die Verhandlungen in Vorstandssitzungen sind vertraulich.
7. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben - soweit notwendig- der Hauptversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.
8. Beschlüsse sind wie bei Ausschusssitzungen festzuhalten.

§ 8

Kassenprüfer/-innen

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen und eine/n Ersatzkassenprüfer/-in, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen. Die Wahl erfolgt jeweils für ein Jahr.
2. Die Kassenprüfer/-innen haben mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung und der Belege der RSC sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Sie haben über die durchgeführte Prüfung eine Niederschrift anzufertigen und diese zu unterschreiben. Die Niederschrift ist bei den Kassenunterlagen zu verwahren. Die Kassenprüfer haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über entdeckte Mängel müssen sie den Vorstand vorher verständigen.



Satzung

§ 9

Sportgruppen und Sportgruppenleiter/-innen

1. Zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben bildet die RSC nach Sportdisziplinen ausgerichtete Sportgruppen (Sparten), die in der Regel in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand den Sportbetrieb in ihrer Gruppe organisieren und durchführen.
2. Jede Sportgruppe wird von einem/einer Gruppenleiter/-in geleitet, der/die alle notwendigen Geschäfte für die betreffende Gruppe eigenverantwortlich führt, aber stets in Absprache mit dem Vorstand. Die RSC verpflichtende Handlungen können sie nur im Zusammenwirken mit einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vornehmen. Sie können durch eine/n Stellvertreter/-in unterstützt bzw. vertreten werden.
3. Die Sportgruppen können durch die RSC finanzielle Mittel direkt zugewiesen erhalten. Deren Bewirtschaftung kann vom Kassierer jederzeit überprüft werden.

§ 10

Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand und von einzelnen Mitgliedern oder Gruppen von Mitgliedern gestellt werden.
2. Ohne Beschluss der Hauptversammlung ist der Vorstand zu Satzungsänderungen ermächtigt, wenn diese infolge gesetzlicher oder gerichtlicher Maßnahmen erforderlich werden. Derartige Änderungen sind in der nächstfolgenden Ausschusssitzung und Hauptversammlung bekannt zu geben.
3. Die Absicht des Vorstandes, die Vereinsauflösung beschließen zu lassen, muss den einzelnen Mitgliedern mit der Einberufung zur Hauptversammlung angekündigt werden. Für den Fall einer beschlossenen Vereinsauflösung hat die Hauptversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die die Geschäfte der RSC abzuwickeln haben.
4. Das nach dem Begleichen der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes an den Deutschen Rollstuhlsportverband (DRS) zu übertragen. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Satzung



§ 11

Inkrafttreten und Wirksamkeit der Satzung

Vorstehende Satzung ist von der konstituierenden Sitzung, die am 31. Januar 2003 zusammengetreten ist, beschlossen worden. Die hier vorliegende Satzung wird mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen wirksam.

Aachen, 31. Januar 2003

Unterschriften
